

Allgemeine Auftragsbedingungen

Verbraucher

1. Anwendungsbereich

1.1. Die Auftragsbedingungen gelten für sämtliche Tätigkeiten und gerichtliche/behördliche wie außergerichtliche Vertretungshandlungen, die im Zuge eines zwischen dem Rechtsanwalt (im folgenden vereinfachend „*Rechtsanwalt*“) und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnisses (im folgenden auch „*Mandat*“) vorgenommen werden.

1.2. Die Auftragsbedingungen gelten auch für neue Mandate, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird.

2. Auftrag und Vollmacht

2.1. Der *Rechtsanwalt* ist berechtigt und verpflichtet, den Mandanten in jenem Maß zu vertreten, als dies zur Erfüllung des Mandats notwendig und zweckdienlich ist. Ändert sich die Rechtslage nach dem Ende des Mandats, so ist der *Rechtsanwalt* nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

2.2. Der *Mandant* hat gegenüber dem *Rechtsanwalt* auf Verlangen eine schriftliche Vollmacht zu unterfertigen. Diese Vollmacht kann auf die Vornahme einzelner, genau bestimmter oder sämtlicher möglicher Rechtsgeschäfte bzw. Rechtshandlungen gerichtet sein.

3. Grundsätze der Vertretung

3.1. Der *Rechtsanwalt* hat die ihm anvertraute Vertretung gemäß dem Gesetz zu führen und die Rechte und Interessen des *Mandanten* gegenüber jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten.

3.2. Der *Rechtsanwalt* ist grundsätzlich berechtigt, seine Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen und alle Schritte zu ergreifen, insbesondere Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, solange dies dem Auftrag des *Mandanten*, seinem Gewissen oder dem Gesetz nicht widerspricht.

3.3. Erteilt der *Mandant* dem *Rechtsanwalt* eine Weisung, deren Befolgung mit auf Gesetz oder sonstigem Standesrecht (z.B. den „Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes“ [RL-BA 2015] oder der Spruchpraxis der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter [OBDK], nunmehr des Berufungs- und der

Disziplinarsenate für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter beim Obersten Gerichtshof) beruhenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung des Rechtsanwaltes unvereinbar ist, hat der *Rechtsanwalt* die Weisung abzulehnen. Sind Weisungen aus Sicht des *Rechtsanwaltes* für den *Mandanten* unzweckmäßig oder sogar nachteilig, hat der Rechtsanwalt vor der Durchführung den *Mandanten* auf die möglicherweise nachteiligen Folgen hinzuweisen.

3.4. Bei Gefahr im Verzug ist der *Rechtsanwalt* berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des *Mandanten* dringend geboten erscheint.

4. Informations- und Mitwirkungspflichten des Mandanten

4.1. Nach Erteilung des Mandats ist der *Mandant* verpflichtet, dem *Rechtsanwalt* sämtliche Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zugänglich zu machen. Der *Rechtsanwalt* ist berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Urkunden, Unterlagen und Beweismittel anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist.

Der *Rechtsanwalt* hat durch gezielte Befragung des *Mandanten* und/oder andere geeignete Mittel auf die Vollständigkeit und Richtigkeit des Sachverhaltes hinzuwirken. Betreffend die Richtigkeit ergänzender Informationen gilt der zweite Satz von Pkt. 4.1.

4.2. Während aufrechten Mandats ist der *Mandant* verpflichtet, dem *Rechtsanwalt* alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden derselben mitzuteilen.

4.3. Wird der *Rechtsanwalt* als Vertragserrichter tätig, ist der *Mandant* verpflichtet, dem *Rechtsanwalt* sämtliche erforderlichen Informationen zu erteilen, die für die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr sowie Immobilienertragsteuer notwendig sind. Nimmt der *Rechtsanwalt* auf Basis der vom Mandanten erteilten Informationen die Selbstberechnungen vor, ist er von jeglicher Haftung dem Mandanten gegenüber jedenfalls befreit. Der Mandant ist hingegen verpflichtet, den *Rechtsanwalt* im Fall von Vermögensnachteilen, falls sich die Unrichtigkeit der Informationen des *Mandanten* herausstellen sollte, schad- und klaglos zu halten.

5. Verschwiegenheitsverpflichtung, Interessenkollision

5.1. Der *Rechtsanwalt* ist zur Verschwiegenheit über alle ihm anvertrauten Angelegenheiten und die ihm sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse seines *Mandanten* gelegen ist.

5.2. Der *Rechtsanwalt* ist berechtigt, sämtliche Mitarbeiter im Rahmen der geltenden Gesetze und Richtlinien mit der Bearbeitung von Angelegenheiten zu beauftragen, soweit diese Mitarbeiter nachweislich über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit belehrt worden sind.

5.3. Nur soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen des *Rechtsanwaltes* (insbesondere Ansprüchen auf Honorar des Rechtsanwaltes) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den *Rechtsanwalt* (insbesondere Schadenersatzforderungen des Mandanten oder Dritter gegen den Rechtsanwalt) erforderlich ist, ist der *Rechtsanwalt* von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.

5.4. Dem *Mandanten* ist bekannt, dass der *Rechtsanwalt* aufgrund gesetzlicher Anordnungen in manchen Fällen verpflichtet ist, Auskünfte oder Meldungen an Behörden zu erstatten, ohne die Zustimmung des *Mandanten* einholen zu müssen; insbesondere wird auf die Bestimmungen zur Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung hingewiesen sowie auf Bestimmungen des Steuerrechts (z.B. Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, GMSG etc.).

5.5. Der *Mandant* kann den *Rechtsanwalt* jederzeit von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbinden. Die Entbindung von der Verschwiegenheit durch seinen *Mandanten* enthebt den *Rechtsanwalt* nicht der Verpflichtung, zu prüfen, ob seine Aussage dem Interesse seines *Mandanten* entspricht. Wird der *Rechtsanwalt* als Mediator tätig, hat er trotz seiner Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht sein Recht auf Verschwiegenheit in Anspruch zu nehmen.

6. Berichtspflicht des Rechtsanwaltes

Der *Rechtsanwalt* hat den *Mandanten* über die von ihm vorgenommenen Handlungen im Zusammenhang mit dem *Mandat* in angemessenem Ausmaß mündlich oder schriftlich in Kenntnis zu setzen.

7. Unterbevollmächtigung und Substitution

Der *Rechtsanwalt* kann sich durch einen bei ihm in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärter oder einen anderen Rechtsanwalt oder dessen befugten Rechtsanwaltsanwärter vertreten lassen (Unterbevollmächtigung). Der *Rechtsanwalt* darf im Verhinderungsfalle den Auftrag oder einzelne Teilhandlungen an einen anderen Rechtsanwalt weitergeben (Substitution).

8. Honorar

8.1. Wenn keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, hat der *Rechtsanwalt* Anspruch auf ein angemessenes Honorar.

8.2. Auch bei Vereinbarung eines Pauschal- oder Zeithonorars gebührt dem *Rechtsanwalt* wenigstens der vom Gegner über dieses Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann, ansonsten das vereinbarte Pauschal- oder Zeithonorar.

8.3. Wird dem *Rechtsanwalt* vom *Mandanten* oder dessen Sphäre ein E-Mail zur Kenntnisnahme zugesendet, ist der *Rechtsanwalt* ohne ausdrücklichen Auftrag nicht verpflichtet, diese Zusendung zu lesen. Liest der *Rechtsanwalt* das zugesendete E-Mail, steht ihm hierfür eine Honorierung gemäß ausdrücklicher Vereinbarung für vergleichbare Leistungen oder nach RATG oder AHK zu.

8.4. Zu dem dem *Rechtsanwalt* gebührenden/mit ihm vereinbarten Honorar sind die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß, die erforderlichen und angemessenen Spesen (z.B. für Fahrtkosten, Telefon, Telefax, Kopien) sowie die im Namen des *Mandanten* entrichteten Barauslagen (z.B. Gerichtsgebühren) hinzuzurechnen.

8.5. Der *Mandant* nimmt zur Kenntnis, dass eine vom *Rechtsanwalt* vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag (iSd § 5 Abs 2 KSchG) zu sehen ist, weil das Ausmaß der vom *Anwalt* zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.

8.6. Der Aufwand für die Abrechnung und Erstellung der Honorarnoten wird dem *Mandanten* nicht in Rechnung gestellt. Dies gilt jedoch nicht für den Aufwand, der durch die auf Wunsch des *Mandanten* durchgeführte Übersetzung von Leistungsverzeichnissen in eine andere Sprache als Deutsch entsteht. Verrechnet wird, sofern keine anderslautende Vereinbarung besteht, der Aufwand für auf Verlangen des *Mandanten* verfasste Briefe an den Wirtschaftsprüfer des *Mandanten*, in denen z.B. der Stand anhängiger Causen, eine Risikoeinschätzung für die Rückstellungsbildung und/oder der Stand der offenen Honorare zum Abschlussstichtag angeführt werden.

8.7. Der *Rechtsanwalt* ist zu jedem beliebigen Zeitpunkt, jedenfalls aber quartalsmäßig, berechtigt, Honorarnoten zu legen und Honorarvorschüsse zu verlangen.

8.8. Sofern der *Mandant* mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, hat er an den *Rechtsanwalt* Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe von 4% p.a. zu zahlen. Hat der *Mandant* den Zahlungsverzug verschuldet, so hat er dem *Rechtsanwalt*

den darüber hinausgehenden tatsächlichen Schaden zu ersetzen. Darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche (z.B. § 1333 ABGB) bleiben unberührt.

8.9. Sämtliche bei der Erfüllung des Mandats entstehenden gerichtlichen und behördlichen Kosten (Barauslagen) und Spesen (z.B. wegen zugekaufter Fremdleistungen) können – nach Ermessen des Rechtsanwaltes – dem *Mandanten* zur direkten Begleichung übermittelt werden.

8.10. Bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere Mandanten in einer Rechtssache haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen des *Rechtsanwaltes*, soweit die Leistungen des *Rechtsanwalts* aus dem Mandat nicht teilbar sind und nicht eindeutig nur für einen Mandanten erbracht wurden.

9. Haftung des Rechtsanwaltes

9.1. Die Haftung des *Rechtsanwaltes* für fehlerhafte Beratung oder Vertretung ist für den Fall leicht fahrlässiger Schadenszufügung auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme beschränkt, besteht aber mindestens in Höhe der in § 21a RAO idgF genannten Versicherungssumme. Dies sind derzeit € 400,000,00 (in Worten: Euro vierhunderttausend).

9.2. Der gemäß Pkt. 9.1. geltende Höchstbetrag umfasst alle gegen den *Rechtsanwalt* wegen fehlerhafter Beratung und/oder Vertretung bestehenden Ansprüche, wie insbesondere auf Schadenersatz und Preisminderung. Dieser Höchstbetrag umfasst nicht Ansprüche des *Mandanten* auf Rückforderung des an den *Rechtsanwalt* geleisteten Honorars. Allfällige Selbstbehalte verringern die Haftung nicht. Der gemäß Pkt. 9.1. geltende Höchstbetrag bezieht sich auf einen Versicherungsfall. Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter (Mandanten) ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen.

9.3. Der *Rechtsanwalt* haftet für mit Kenntnis des Mandanten im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen beauftragte Dritte (insbesondere externe Gutachter), die weder Dienstnehmer noch Gesellschafter sind, nur bei Auswahlverschulden.

9.4. Der *Rechtsanwalt* haftet nur gegenüber seinem *Mandanten*, nicht gegenüber Dritten. Der *Mandant* ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des *Mandanten* mit den Leistungen des *Rechtsanwaltes* in Berührung geraten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.

9.5. Der *Rechtsanwalt* haftet für die Kenntnis ausländischen Rechts nur bei schriftlicher Vereinbarung oder wenn er sich erbötig gemacht hat, ausländisches Recht zu prüfen. EU-Recht gilt niemals als ausländisches Recht, wohl aber das Recht der Mitgliedstaaten.

9.6. Aus versicherungsrechtlichen Gründen übernimmt der *Rechtsanwalt* für mündliche und/oder unentgeltliche erbrachte Leistungen keine Haftung.

10. Rechtsschutzversicherung des Mandanten

10.1. Verfügt der *Mandant* über eine Rechtsschutzversicherung, so hat er dies dem *Rechtsanwalt* unverzüglich bekanntzugeben und die erforderlichen Unterlagen (soweit verfügbar) vorzulegen. Der *Rechtsanwalt* ist aber unabhängig davon auch von sich aus verpflichtet, Informationen darüber einzuholen, ob und in welchem Umfang eine Rechtsschutzversicherung besteht und um rechtsschutzmäßige Deckung anzusuchen.

10.2. Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den *Mandanten* und die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch den *Rechtsanwalt* lässt den Honoraranspruch des *Rechtsanwaltes* gegenüber dem *Mandanten* unberührt und ist nicht als Einverständnis des *Rechtsanwaltes* anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung Geleisteten als Honorar zufrieden zu geben.

10.3. Der *Rechtsanwalt* ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom *Mandanten* begehren.

Der *Mandant* bestätigt durch seine sogleich gesetzte Unterschrift, die Punkte 10.2. und 10.3. zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben.

.....

(Unterschrift des Mandanten)

11. Beendigung des Mandats

11.1. Das Mandat kann vom *Rechtsanwalt* oder vom *Mandanten* ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden. Der Honoraranspruch des *Rechtsanwaltes* bleibt davon unberührt.

11.2. Im Falle der Auflösung durch den *Mandanten* oder den *Rechtsanwalt* hat dieser für die Dauer von 14 Tagen den *Mandanten* insoweit noch zu vertreten, als dies nötig ist, um den *Mandanten* vor Rechtsnachteilen zu schützen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der *Mandant* das Mandat widerruft und zum Ausdruck bringt, dass er eine weitere Tätigkeit des *Rechtsanwaltes* nicht wünscht.

11.3. Festgehalten wird, dass das Mandat, wenn es nicht vom *Mandanten* oder vom *Rechtsanwalt* gemäß Punkt 11. der Auftragsbedingungen aufgelöst wird, grundsätzlich auf unbestimmte Zeit erteilt wird.

12. Herausgabepflicht

12.1. Der *Rechtsanwalt* hat nach Beendigung des Auftragsverhältnisses auf Verlangen dem *Mandanten* Urkunden im Original zurückzustellen. Der *Rechtsanwalt* ist berechtigt, Kopien dieser Urkunden zu behalten.

12.2. Soweit der *Mandant* nach Ende des Mandats nochmals Schriftstücke (Kopien von Schriftstücken) verlangt, die er im Rahmen der Mandatsabwicklung bereits erhalten hat, sind die Kosten vom *Mandanten* zu tragen.

12.3. Der *Rechtsanwalt* ist verpflichtet, die Akten für die Dauer von fünf Jahren ab Beendigung des Mandats aufzubewahren und in dieser Zeit dem *Mandanten* bei Bedarf Abschriften auszuhändigen. Für die Kostentragung gilt Pkt. 12.2. Sofern für die Dauer der Aufbewahrungspflicht längere gesetzliche Fristen gelten, sind diese einzuhalten. Der *Mandant* stimmt der Vernichtung der Akten (auch von Originalurkunden) nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu.

13. Rechtswahl und außergerichtliche Streitbeilegung

13.1. Die Auftragsbedingungen und das durch diese geregelte Mandatsverhältnis unterliegen österreichischem Recht.

13.2. Sollte es zwischen dem *Rechtsanwalt* und dem *Mandanten* zu Streitigkeiten über das Honorar kommen, steht es dem *Mandanten* frei, eine Überprüfung des Honorars durch die Rechtsanwaltskammer Wien zu verlangen; stimmt der *Rechtsanwalt* der Überprüfung durch die Rechtsanwaltskammer zu, führt dies zu einer außergerichtlichen kostenlosen Überprüfung der Angemessenheit des Honorars. Als außergerichtliche Streitschlichtungsstelle wird in Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und Mandanten die Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte (www.verbraucherschlichtung.or.at) tätig. Der *Mandant* nimmt zur Kenntnis, dass der *Rechtsanwalt* nicht verpflichtet ist, diese Stelle zur Streitschlichtung einzuschalten oder sich ihr zu unterwerfen, und dass er im Falle einer Streitigkeit mit ihm erst entscheiden wird, ob er einem außergerichtlichen Schlichtungsverfahren zustimmt oder nicht.

14. Schlussbestimmungen

14.1. Der *Rechtsanwalt* kann mit dem *Mandanten* – soweit nichts anderes vereinbart ist – in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise korrespondieren, insbesondere auch über Mail mit jener Emailadresse, die der *Mandant* dem *Rechtsanwalt* zum Zweck der Kommunikation unter einem bekannt gibt. Schickt der *Mandant* seinerseits Emails an den *Rechtsanwalt* von anderen

Emailadressen aus, so darf der *Rechtsanwalt* mit dem *Mandanten* auch über diese Emailadresse kommunizieren, wenn der *Mandant* diese Kommunikation nicht zuvor ausdrücklich ablehnt. Nach diesen Auftragsbedingungen schriftlich abzugebende Erklärungen können – soweit nichts anderes bestimmt ist – auch mittels Telefax oder E-Mail abgegeben werden.

Der *Rechtsanwalt* ist ohne anders lautende schriftliche Weisung des *Mandanten* berechtigt, den E-Mail-Verkehr mit dem *Mandanten* in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Der *Mandant* erklärt, über die damit verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) und über die Möglichkeit der Nutzung von TrustNetz informiert zu sein und in Kenntnis dieser Risiken zuzustimmen, dass der E-Mail-Verkehr nicht in verschlüsselter Form durchgeführt wird.

Zu diesem Zweck gibt der Mandant die Emailadresse, über die er mit dem Rechtsanwalt kommunizieren möchte, bekannt wie folgt:

Durch seine Unterschrift bestätigt er sein Einverständnis mit der vereinbarten Bedingungen über die Emailkommunikation:

.....

(Unterschrift des Mandanten)

14.2. Der *Mandant* erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der *Rechtsanwalt* die den *Mandanten* und/oder sein Unternehmen betreffenden personenbezogenen Daten insoweit verarbeitet, überlässt oder übermittelt (iSd Datenschutzgesetzes), als dies zur Erfüllung der dem *Rechtsanwalt* vom *Mandanten* übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen des *Rechtsanwaltes* (z.B. Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr etc.) ergibt.

Der Rechtsanwalt:

Der Mandant:

.....

.....